



Artikel 10 (SFDR – Level II)

Website-Offenlegung für einen Fonds nach Artikel 8

GENERALI SMART FUNDS – VORSORGESTRATEGIE

WICHTIGE INFORMATIONEN: Die auf dieser Webseite enthaltenen Informationen beruhen auf den Anforderungen an die Website-Produktangaben für Finanzprodukte, die ökologische oder soziale Merkmale fördern (im Folgenden als „Artikel 10 – Website-Offenlegung“ bezeichnet), gemäß SFDR-Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (im Folgenden als „SFDR Level 2 RTS“ bezeichnet). Die hier dargestellten Informationen stellen weder eine Marketingmitteilung noch ein Angebot, eine Empfehlung oder eine Aufforderung zur Investition in das vorgestellte Produkt dar und sollten nicht alleine, sondern zusammen mit den Angebotsunterlagen des jeweiligen Fonds/Teilfonds gelesen werden.

A. KURZPROFIL

Bitte beachten Sie das auf der Website verfügbare zusammenfassende Dokument.

B. KEIN NACHHALTIGES ANLAGEZIEL

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt aber nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition.

C. ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE DES FINANZPRODUKTS

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR.

Die Anlage in risikobehaftete Anlagen (bestehend aus globalen Aktien, Staatsanleihen und ETFs) erfolgt durch die Anwendung (i) eines verantwortungsvollen Anlageprozesses für Aktien und ETFs sowie andere OGA und OGAW und (ii) eines Sovereign Ethical Filter (*Ethischer Filter bei Staatsanleihen*) für Staatsanleihen:

- Bei der Auswahl von Aktien berücksichtigt der Anlageverwalter sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Kriterien für jeden bestimmten Industriesektor, insbesondere CO₂-Emissionen, den Anteil von Frauen in der Belegschaft, Arbeitsrechte und schwerwiegende Kontroversen über das Arbeitsrecht;
- Bei der Auswahl von Staatsanleihen konzentriert sich der Anlageverwalter auf Merkmale, die mit der Säule „Soziales und Unternehmensführung“ verbunden sind: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Steuerpraktiken und Menschenrechtsverletzungen;
- Wenn der Anlageverwalter in ETFs und Geldmarkt-OGAW anlegt, geschieht dies im Wesentlichen in Fonds mit ESG-Ansatz, die entsprechende Kriterien berücksichtigen.

D. ANLAGESTRATEGIE

Um zu gewährleisten, dass die ökologischen und sozialen Merkmale über die Laufzeit des Teilfonds aufrechterhalten werden, wird der vorstehende ESG-Prozess laufend überwacht.

Verantwortungsvoller Anlageprozess für Aktien

Die zulässigen Aktien werden anhand eines vom Anlageverwalter definierten und angewandten Verfahrens identifiziert. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds aktiv zu verwalten, um das Anlageziel zu erreichen und Aktien mit soliden Fundamentaldaten - z. B. Rentabilität, Volatilität, Verschuldungsgrad - auszuwählen, die attraktive Finanzergebnisse und im Verhältnis zu ihrem Universum positive ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales & Unternehmensführung) aufweisen.

Ethischer Filter und Kontroversen (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) (nur Aktien in direkter Form)

Der Teilfonds ist bestrebt, die ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen, indem er den unternehmenseigenen ethischen Filter des Anlageverwalters anwendet. Emittenten von Wertpapieren, in die der Teilfonds innerhalb des anfänglichen Anlageuniversums (d. h. MSCI World Index) investieren kann, werden nicht für eine Anlage in Betracht gezogen, wenn sie eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- Herstellung von Waffen, die gegen grundlegende humanitäre Grundsätze verstoßen (Antipersonenminen, Streubomben und Atomwaffen);
- Schwerwiegende Umweltschädigungen;

- Ernsthafte oder systematische Menschenrechtsverletzungen;
- -Fälle schwerer Korruption oder
- -eine signifikante Beteiligung an Aktivitäten im Kohle- und Teersandsektor, oder
- Von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) definierte Ausschlüsse.

Der Anlageverwalter wird Emittenten ausschließen, die als ESG-Verzögerer eingestuft sind. Der Anlageverwalter wird zudem Emittenten ausschließen, wenn deren Kontroversen als wesentlich eingestuft werden. Dies wird anhand eines externen ESG-Datenanbieters ermittelt, der die Rolle der Unternehmen bei Kontroversen und Vorfällen im Zusammenhang mit einem breiten Spektrum von ESG-Themen bewertet.

ESG-Bewertung (positives Screening) (nur Aktien in direkter Form)

Globale Wertpapiere werden dann auf der Grundlage eines "Best-in-Class"-Ansatzes pro Branche ausgewählt, wobei Kontroversen und relevante ESG-Kriterien für jede Branche berücksichtigt werden, insbesondere CO₂-Emissionen, Frauenanteil in der Belegschaft und schwerwiegende Kontroversen über Arbeitsrechte.

Dementsprechend wird jede einzelne Aktie in jeder einzelnen Branche im anfänglichen Anlageuniversum nach dem negativen Screening-Prozess vom Anlageverwalter anhand ihrer Fundamentaldaten und der ihr vom externen Datenanbieter zugewiesenen ESG-Gesamtbewertung analysiert und eingestuft. Der Anlageverwalter wählt Aktien mit soliden Fundamentaldaten und im Vergleich zu ihrem Universum positiven ESG-Bewertungen in einer gegebenen Branche aus.

Durch das ESG-Auswahlverfahren sollen mindestens 20 % des anfänglichen Anlageuniversums ausgeschlossen werden, um eine effektive Auswahl an Wertpapieren von Unternehmen aus dem Anlageuniversum zu gewährleisten, die die maßgeblichen wesentlichen ESG-Kriterien innerhalb eines bestimmten Sektors und damit die Anforderungen des Teilfonds-Portfolios in Bezug auf die ESG-Qualität am besten erfüllen.

Die Staatsanleihen, in die der Teilfonds investiert, werden nicht anhand eines solchen Verfahrens ausgewählt.

Sovereign Ethical Filter für Staatsanleihen (negatives Screening oder „Ausschlüsse“)

Darüber hinaus wird auf die Staatsanleihen ein Sovereign Ethical Filter (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) angewandt, der alle Staatsanleihen ausschließt, die einen oder mehrere der folgenden Punkte nicht erfüllen:

- Ausschlusskriterien Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Länder, deren Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, basierend auf der Liste der Financial Action Task Force (FATF).
- Ausschlusskriterien missbräuchliche Steuerpraktiken: Länder, die missbräuchliche Steuerpraktiken fördern und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union zur Verbesserung ihrer unzureichenden Governance verweigern, auf der Grundlage der EU-Liste der für Steuerzwecke zuständigen Drittländer.
- Soziale Ausschlusskriterien: Länder, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, basierend auf Daten von „Freedom House“.
- Die Unternehmensführung betreffende Ausschlusskriterien: Länder mit einem hohen Ausmaß an Korruption, auf der Grundlage des Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index).

Darüber hinaus schließt der Anlageverwalter im Rahmen des „Sovereign Ethical Filter“ staatliche Emittenten aus, deren ESG-Bewertung unter einem bestimmten Grenzwert liegt. Dieser Filter gilt für alle Emittenten von Staatsanleihen und Referenzschuldtiteln, die Single Name-CDS unterliegen.

Aus den Ergebnissen der vorstehenden Filter wird der Ethische Filter bei Staatsanleihen gebildet, in dem die Länder aufgeführt sind, die für Anlagen zulässig bzw. nicht zulässig (ausgeschlossen) sind.

Verantwortungsvoller Anlageprozess für ETFs, andere OGA und OGAW sowie weniger risikobehaftete Anlagen

ETFs, andere OGA und OGAW sowie weniger risikobehaftete Anlagen, die ESG-Ansätze und -Kriterien aufweisen, werden im Wesentlichen anhand ihrer Förderung ökologischer und sozialer Merkmale gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR identifiziert. Die jeweiligen formalen ESG-Ansätze legen sie in ihren Verkaufsunterlagen offen und die oben genannten Merkmale müssen mit denen des investierenden Fonds übereinstimmen.

Die verbindlichen Elemente sind die Anwendung des Prozesses für verantwortungsvolles Investieren für Aktien, Sovereign Ethical Filter für Staatsanleihen, der Prozess für verantwortungsvolles Investieren für ETFs und sonstige OGA und OGAW und weniger risikoreiche Anlagen.

Der Teilfonds fördert ökologische sowie soziale Praktiken der Unternehmensführung, und zwar ausschließlich bei Aktien durch die Anwendung von:

- Ausschlussregeln auf der Grundlage der Verwicklung in schwerwiegende Kontroversen, insbesondere im Zusammenhang mit Korruption, Betrug, Geldwäsche und anderen schwerwiegenden Kontroversen im Zusammenhang mit Arbeitsrechten und Menschenrechten, tragen dazu bei, die gute Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, zu gewährleisten.
- Eigener Ethischer Filter (negatives Screening).
- Best-in-Class-Ansatz für die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, um sicherzustellen, dass der Durchschnittswert der im Portfolio enthaltenen Unternehmen besser ist als der Durchschnitt des Universums.

Darüber hinaus werden gute Unternehmensführungspraktiken für Anlagen in ETFs, Geldmarkt-OGAW und Vermögenswerten mit geringerem Risiko gemäß ihrer jeweiligen SFDR-Kategorisierung (Artikel 8 oder Artikel 9) gewährleistet, die mit der des investierenden Fonds übereinstimmt.

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Das Hauptaugenmerk liegt auf den folgenden WNA mit Bezug auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission, für die ein harter Ausschluss angewendet wird. Diese Indikatoren werden berücksichtigt und kontinuierlich überwacht.

Für Anlagen in Globale Aktien:

- Tabelle 1, Indikator 3 - Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen: Zusätzlich zur Überwachung der Treibhausgasintensität der Emittenten werden Investitionen in Unternehmen, die in der Kohleindustrie tätig sind, ausgeschlossen.
- Tabelle 1, Indikator 10 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact („UNGC“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen - durch die Anwendung der Ausschlusskriterien können keine Investitionen in Fonds getätigt werden, die in Unternehmen investieren, bei denen Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UNGC-Prinzipien vorliegen oder ein ernsthafter Verdacht auf mögliche Verstöße besteht.
- Tabelle 1, Indikator 14 - Engagement in umstrittenen Waffen: Investitionen in Unternehmen, deren Hauptumsatz mit umstrittenen Waffen erzielt wird, sind ausgeschlossen.

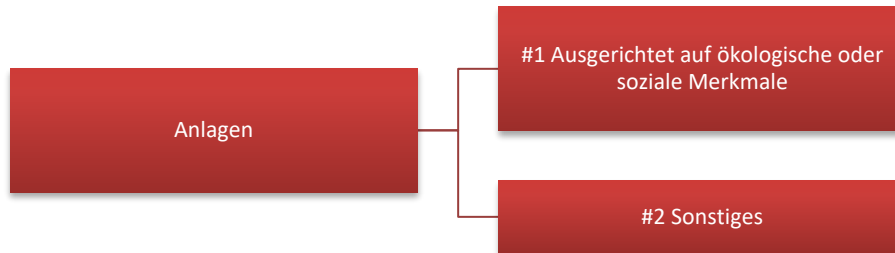
Für Anlagen in Staatsanleihen:

- Tabelle 1, Indikator 16 – Investee-Länder, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind – Soziale Ausschlusskriterien, die Länder ausschließen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen, basierend auf "Freedom House"-Daten, verantwortlich sind.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

E. VERHÄLTNIS DER ANLAGEN ZUEINANDER

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in Vermögenswerten angelegt, die den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale). Die übrigen 50 % (#2 Sonstiges) des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie im folgenden Absatz näher beschrieben.



Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Beteiligungen des Teilfonds bestehen aus Wertpapieren, die direkt oder indirekt von Emittenten begeben wurden, die die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Barmitteläquivalente (d.h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds. Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt..

Werden Derivate eingesetzt, um Engagements bei einzelnen Emittenten einzugehen, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des Ethischen Filters (negatives Screening oder "Ausschlüsse") und der ESG-Bewertung (positives Screening) auf die zugrunde liegenden einzelnen Emittenten auf Grundlage einer Durchsicht erreicht. Beinhalten die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements gegenüber einzelnen Emittenten, so werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.

F. ÜBERWACHUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE

Um zu gewährleisten, dass die ökologischen und sozialen Merkmale während des gesamten Lebenszyklus des Fonds erfüllt werden, wird der in im Abschnitt (d) Anlagestrategie erwähnte ESG-Prozess laufend angewandt, und die Ausschlüsse werden mit einer Regelmäßigkeit von mindestens einmal pro Jahr laufend überwacht.

Der Anlageverwalter analysiert und überwacht das ESG-Profil der Emittenten mithilfe von Informationen, die von einem ESG-Datenanbieter bezogen werden.

G. ANGEWANDTE METHODEN

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Das ESG-Rating des Aktiensegments wird mit dem ESG-Rating des ursprünglichen Anlageuniversums (d. h. der MSCI World Index) verglichen;
- Das Engagement des Aktiensegments in Wirtschaftstätigkeiten, die auf der Ausschlussliste aufgeführt sind;
- Der Anteil der ETFs und Geldmarkt-OGAWs, die als Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR eingestuft sind.
- Die Anzahl von staatlichen Emittenten, die gegen ein oder mehrere Kriterien des „Ethischen Filters bei Staatsanleihen“ verstoßen.

- Die Anzahl von staatlichen Emittenten, deren ESG-Bewertung unter dem vom Anlageverwalter festgelegten Grenzwert liegt.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, sind die verbindlichen Elemente, die vom Unternehmen angewandt werden, die Anwendung des verantwortungsvollen Investmentprozesses für Aktien, des „Ethischen Filters bei Staatsanleihen“, des verantwortungsvollen Anlageprozesses für ETFs und andere OGAs und OGAWs sowie risikoärmere Vermögenswerte, wie in (d) Anlagestrategie beschrieben.

H. DATENQUELLEN UND -VERARBEITUNG

Der Anlageverwalter analysiert und überwacht das ESG-Profil der Emittenten mithilfe von Informationen, die von mehreren externen ESG-Datenanbietern (MSCI, Ethifinance etc.) bezogen werden. Dementsprechend wird jede einzelne Aktie in jeder einzelnen Branche im anfänglichen Anlageuniversum – nach dem im Abschnitt (d) Anlagestrategie beschriebenen negativen Screening-Prozess – vom Anlageverwalter anhand ihrer Fundamentaldaten und der ihr von den externen Datenanbietern zugewiesenen ESG-Gesamtbewertung analysiert und eingestuft.

Die externen Anbieter führen fortlaufend eine Due-Diligence-Prüfung durch, um die Integrität der erhaltenen Daten und eine ausreichende Datenabdeckung zu gewährleisten.

Sollten die erforderlichen Datenpunkte vom eingesetzten externen Datenanbieter nicht verfügbar sein, wird der Anlageverwalter eine Ad-hoc-Analyse durchführen oder Daten eines anderen Anbieters verwenden. Wenn von keinem Anbieter Datenpunkte abgerufen werden können, werden die ökologischen und sozialen Merkmale des Emittenten nicht analysiert, da keine Daten geschätzt werden.

I. BESCHRÄNKUNGEN DER METHODEN UND DATEN

Die wichtigsten methodischen Limits sind:

- Die Verfügbarkeit von Daten zur Durchführung der ESG-Analyse.
- Die Qualität der bei der Beurteilung der ESG-Qualität verwendeten Daten, da es keine allgemeingültigen Standards in Bezug auf ESG-Informationen und keine systematische Verifizierung durch Dritte gibt.
- Die Vergleichbarkeit der Daten, da nicht alle Unternehmen die gleichen Indikatoren veröffentlichen.
- Die Nutzung eigener Methoden, die sich auf die Erfahrung und die Fähigkeiten der Mitarbeiter des Vermögensverwalters stützen.

Es gibt Fälle, in denen der Anlageverwalter mit dem Rating des externen Anbieters nicht einverstanden ist. In einem solchen Fall kann das ESG-Team auch eine interne Analyse durchführen.

Um eine Beeinträchtigung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu vermeiden, nutzt der Anlageverwalter verschiedene Datenanbieter in Kombination mit eigenen Analysen und Recherchen, um die Qualität, den Umfang und die Zuverlässigkeit der Daten zu gewährleisten.

J. DUE-DILIGENCE-PRÜFUNG

Die zulässigen Aktien werden anhand eines vom Anlageverwalter definierten und angewandten Verfahrens identifiziert. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds aktiv zu verwalten, um das Anlageziel zu erreichen und Aktien mit soliden Fundamentaldaten - z. B. Rentabilität, Volatilität, Verschuldungsgrad - auszuwählen, die

attraktive Finanzergebnisse und im Verhältnis zu ihrem Universum positive ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales & Unternehmensführung) aufweisen.

Die Staatsanleihen, in die der Teilfonds investiert, werden nicht anhand eines solchen Verfahrens ausgewählt.

ETFs, andere OGA und OGAW sowie weniger risikobehaftete Anlagen, die ESG-Ansätze und -Kriterien aufweisen, werden im Wesentlichen anhand ihrer Förderung ökologischer und sozialer Merkmale gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR identifiziert. Die jeweiligen formalen ESG-Ansätze legen sie in ihren Verkaufsunterlagen offen und die oben genannten Merkmale müssen mit denen des investierenden Fonds übereinstimmen.

K. ENGAGEMENT-STRATEGIEN

Der Anlageverwalter beteiligt sich aktiv an den Abstimmungen und dem Engagement der Aktionäre. Diese Aktivitäten tragen zur Risikominderung und zur Wertschöpfung für die Anleger bei und legen die Eckpfeiler fest, die das Engagement und das Überwachungsverhalten gegenüber den investierten Emittenten der gemeinsam verwalteten Portfolios bestimmen. Insbesondere hat der Anlageverwalter eine Engagementrichtlinie eingeführt - in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates, wie sie durch das konsolidierte Finanzgesetz in Bezug auf die Richtlinien für das Engagement gegenüber institutionellen Anlegern umgesetzt wurde, die die besten Praktiken der internationalen Standards berücksichtigt und die Grundsätze, die aktiven Verwaltungsaktivitäten und die Verantwortlichkeiten des Anlageverwalters definiert.

In dieser Hinsicht wird der Anlageverwalter:

- (i) die emittierenden Unternehmen des Portfolios überwachen,
- (ii) sich in finanziellen und nicht-finanziellen Angelegenheiten, einschließlich ESG-Angelegenheiten, engagieren und
- (iii) in den Aktionärsversammlungen für die Verbreitung bewährter Praktiken in den Bereichen Unternehmensführung, Geschäftsethik, sozialer Zusammenhalt, Umweltschutz und Digitalisierung stimmen.

Die Engagementrichtlinie und der Bericht zur aktiven Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft, die jeweils eine Beschreibung der von der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit der Engagementrichtlinie durchgeführten Tätigkeiten enthalten, werden auf der folgenden Website veröffentlicht: www.generali-invest.com.

L. REFERENZINDEX

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.